

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung II	Datum:	11.01.2007
Bearbeiter:	Helmut Gerdes	Vorlage Nr.:	063/2007

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

Betreff:

Vorschlag zum Erlass einer Satzung über den Schutz des Baumbestandes

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz beinhaltet neben den Regelungen zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern auch Bestimmungen über die so genannten Landschaftsbestandteile. Danach können Bäume, Hecken, Wasserläufe und andere Landschaftsbestandteile geschützt werden, wenn sie:

- a) das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern
- b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen oder
- c) das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren.

Zuständig ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde, für die übrigen Gebiete die Naturschutzbehörde.

Herr Klaus Böttcher, wohnhaft Vor der Burg 24 in Bockhorn, hat mit Schreiben vom 30.11.2006 empfohlen, eine Satzung zum Schutz von Bäumen und Gehölzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu erlassen. Die näheren Einzelheiten sind aus den Anlagen ersichtlich, die der Sitzungsvorlage beigelegt sind.

In dem Vorschlag wird eine konkrete Erfassung und Kartierung aller Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser von mind. 0,30 m (Stammumfang 0,70 m) dargestellt. Diese Vorgehensweise würde eine ständige Aktualisierung erforderlich machen. In anderen Kommunen (Stadt Emden, Stadt Delmenhorst) enthält die Baumschutzsatzung eine vereinfachte Regelung, und zwar werden grundsätzlich Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm (100 cm) unter Schutz gestellt. Handlungen an geschützten Bäumen bedürfen einer Genehmigung bzw. einer Befreiung von den Festsetzungen der Satzung.

Es ist zunächst grundsätzlich zu entscheiden, ob für die bebauten Ortsteile der Gemeinde Bockhorn eine Satzung zum Schutz von Bäumen und Gehölzen erlassen werden soll. Bei einer positiven Entscheidung würde die Verwaltung einen entsprechenden Satzungsentwurf zur Regelung der Einzelheiten vorlegen.

Finanzielle Auswirkungen

vorläufig keine

Beschlussvorschlag

ohne

Spiekermann

Anlagen

1. Schreiben Herr Böttcher